



Bericht

der Landesregierung zu Herausforderungen der Sparkassen

Federführend ist das Innenministerium

I. Grundlage des Berichtsauftrages

In seiner 14. Tagung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Berichtsantrag „Herausforderungen der Sparkassen“ (Drucksache 18/1126) angenommen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zur 15. Tagung des Landtages schriftlich darzulegen, mit welchen konkreten Maßnahmen und in welcher jeweiligen Höhe die Landesregierung plant, die sich abzuzeichnende Eigenkapitallücke bei den schleswig-holsteinischen Sparkassen zu schließen, die sich durch die erhöhten Anforderungen der CRD-IV Richtlinie (Basel III), die erhöhten Abschreibungen aus den Beteiligungen bei der HSH-Nordbank und der Landesbank Berlin sowie Zusatzbelastungen aus einer verschärften Einlagensicherung ergeben.

II. Vorbemerkungen

1. Sparkassen sind wirtschaftliche Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Notwendige strukturelle Maßnahmen sind in Eigenverantwortung von den Organen der Sparkasse (Vorstand und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat) in die Wege zu leiten, ggfls. mit Unterstützung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGV). Auf Verbandsebene ist es Aufgabe des SGV als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenfalls eigenverantwortlich über strukturelle Maßnahmen zu entscheiden.

Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, unternehmerische Entscheidungen gegen den Willen der wirtschaftlich und politisch Verantwortlichen zu treffen. Er kann lediglich geeignete Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln der Sparkassen durch das Sparkassengesetz schaffen.

In Schleswig-Holstein gibt es 13 Sparkassen. Zehn davon sind öffentlich-rechtliche Sparkassen in kommunaler Trägerschaft. Träger ist jeweils eine Stadt, ein Kreis oder ein Zweckverband. Die anderen drei Sparkassen sind öffentliche freie Sparkassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (siehe Übersicht, Anlage 1). Alle Sparkassen sind selbstständige Unternehmen. Sie haben nach dem Sparkassengesetz die Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsanforderungen für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in

der Fläche sicherzustellen. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

Die Landesregierung sieht es nicht als Aufgabe des Landes an, sich an Sparkassen zu beteiligen oder ihnen in anderer Form Kapital zuzuführen. Daher wird nachfolgend hierauf nicht weiter eingegangen.

2. Bei der Abfassung des Berichtes war zu berücksichtigen, dass nach § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch bestraft wird, wer unbefugt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Amtsträger anvertraut oder bekannt geworden ist.
3. Der SGV ist zu einzelnen Bereichen um Beiträge gebeten worden. Seine Beiträge datieren vom 4. Oktober 2013 und sind an den entsprechenden Stellen des Berichtes aufgenommen worden.

III. Herausforderungen der Sparkassen

1. Allgemeines

Die schleswig-holsteinischen Sparkassen mussten in der vergangenen Zeit erhebliche Belastungen tragen und stehen vor weiteren wesentlichen Herausforderungen:

- Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank drückt auf die Ertragslage aller Kreditinstitute, die – wie die Sparkassen und Genossenschaften – in starkem Maße das Einlagegeschäft betreiben.
- Die Wettbewerbssituation im Kreditwesen hat sich in den letzten Jahren beispielsweise durch Angebote im Internet verschärft.
- Wertberichtigungen auf Beteiligungen belasten die Ertragslage (siehe Ziffer III. 2).
- Gleichzeitig ergeben sich durch die Umsetzung von Basel III höhere Kapitalanforderungen (siehe Ziffer III. 3).
- Schließlich werden die Auswirkungen der zu erwartenden neuen EU-Regelungen zur Einlagensicherung, deren genaue Ausgestaltung zurzeit diskutiert wird, die Ertragslage zusätzlich belasten (siehe Ziffer III. 4).

2. Wertberichtigungen auf Beteiligungen

Der SGV hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Bei den Beteiligungen haben die Sparkassen in den Jahresabschlüssen 2010, 2011 und 2012 Wertminderungen in Höhe von über 370 Mio. € verarbeitet, insbesondere zurückzuführen auf die Beteiligung an der HSH-Nordbank AG und der Erwerbsgesellschaft der Landesbank Berlin – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gewinnthesaurierung in diesen Geschäftsjahren. Derzeit gehen wir nicht davon aus, dass künftig mit signifikanten Abschreibungen zu rechnen ist, da bei den Unternehmensbewertungen zukünftige Risiken umfassend berücksichtigt wurden.“

In einem Bericht im Handelsblatt vom 11. Oktober 2013 wird ausgeführt, dass der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes mit weiteren Abschreibungen auf die Beteiligung an der Landesbank Berlin rechnet.

3. Eigenkapitalanforderungen nach „Basel III“

3.1. Allgemeines zu Basel III

Das CRD IV-Paket zur Umsetzung von Basel III besteht aus:

- der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012¹ – die sogenannte Capital Requirements Regulation – abgekürzt **CRR** und

- der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG²; die sogenannte Capital Requirements Directive – abgekürzt **CRD IV**. Diese CRD IV-Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt durch das sogenannte "CRD IV-Umsetzungsgesetz" vom 28. August 2013³, u. a. durch eine Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG).

¹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Juni 2013; L 176/1; berichtigt am 2. August 2013; L 208/68

² Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Juni 2013; L 176 / 338; berichtigt am 2. August 2013; L 208/73

³ BGBl. I vom 3. September 2013; S. 3395

Das CRD-IV-Paket soll für eine quantitativ und vor allem qualitativ bessere Eigenmittelausstattung der Institute sorgen und wird erstmals EU-weit harmonisierte Liquiditätsanforderungen stellen. Darüber hinaus wird das europäische Bankenaufsichtsrecht harmonisiert, um einen einheitlichen Rechtsrahmen im europäischen Binnenmarkt zu schaffen und regulatorisches Ermessen zu verhindern. Dennoch haben die Mitgliedstaaten gewisse Freiheiten bei der Berücksichtigung makroprudenzieller (= mit Sicht auf das gesamte Finanzsystem) oder systemischer Risiken, um den nationalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können, beispielsweise dem Verhältnis der Gesamtwirtschaft zur Entwicklung der Kreditvergaben. Das CRD-IV-Paket gilt für alle Einlagenkreditinstitute in der EU. Es tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Verordnung CRR ist unmittelbar anwendbar und richtet sich überwiegend direkt an die Institute. Sie enthält die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Eigenkapital, Liquiditätsanforderungen und Offenlegungspflichten. Zudem gibt sie erstmals ein Verfahren zur Berechnung und Meldung einer Verschuldungsquote (Leverage-Ratio) vor.

Die Richtlinie CRD IV, die durch das o. g. CRD IV-Umsetzungsgesetz umgesetzt worden ist, umfasst u. a. Vorgaben für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die Anforderungen für die unterschiedlichen Kapitalpuffer sowie die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten vorgesehenen Organe.

Die Anlage 2 gibt einen Überblick über die künftigen Kapitalanforderungen an Kreditinstitute.

3.2. Kapitalkategorien:

Nach der EU-Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute (CRR) müssen die Kapitalinstrumente bestimmte Bedingungen erfüllen, um den Kapitalkategorien „hartes Kernkapital“, „zusätzliches Kernkapital“ und „Ergänzungskapital“ zugerechnet zu werden.

hartes Kernkapital (Art. 25 ff CRR):

Ziel ist es, eine dem Grundkapital im Aktienrecht vergleichbare höchstmögliche

Qualität des Kapitals zu erreichen. Die CRR legt insgesamt 14 Bedingungen fest, u. a.

- das Kapital ist tatsächlich eingezahlt,
- es steht dauerhaft zur Verfügung (d. h. unbefristet, es dürfen keine Rückzahlungserwartungen geweckt werden),
- es nimmt uneingeschränkt, unmittelbar und sofort am Verlust teil,
- Ausschüttung liegt im Ermessen des Kreditinstituts und
- keine Vorzugsausschüttungen.

Diese Bedingungen erfüllen regelmäßig Stammkapital, einbehaltene Gewinne und Rücklagen, Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB (offene Reserven) und sogenannte gehärtete stille Einlagen.

zusätzliches Kernkapital (Art. 51 ff CRR):

Im Vergleich zum hartem Kernkapital

- nimmt es nachrangig zum harten Kernkapital am Verlust teil,
- besteht nach 5 Jahren eine Kündigungsmöglichkeit des Kreditinstituts,
- ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Ausschüttung möglich; aber:
- es ist als Vorstufe zum harten Kernkapital zu sehen, d. h. wenn die harte Kernkapitalquote unter 5,125% fällt, muss eine Herabschreibung oder innerhalb eines Monats eine Wandlung in hartes Kernkapital erfolgen (Art. 54 CRR).

Ergänzungskapital (Art. 62 ff. CRR):

Es nimmt gegenüber dem harten und zusätzlichen Kernkapital nachrangig am Verlust teil.

3.3. Kapitalanforderungen:

3.3.1. Geltendes Recht

Bis Ende 2012 mussten die Kreditinstitute mindestens 4% der risikogewichteten Aktiva (RWA) als Kernkapital vorhalten, davon mindestens 2% als hartes Kernkapital. Insgesamt musste das Kern- und Ergänzungskapital mindestens 8% betragen.

Für 2013 verbleibt es bei einer Kern- und Ergänzungskapitalquote von 8%. Die Anforderung erhöht sich allerdings qualitativ auf mindestens 4,5% der RWA für Kernkapital, davon mindestens 3,5% für hartes Kernkapital.

3.3.2. Neues Recht / Basel III ab 2014

In 2014 und 2015 ergibt sich ebenfalls noch keine höhere Kapitalanforderung in quantitativer Hinsicht. Allerdings muss das Kernkapital insgesamt mindestens 6% der RWA (davon mindestens 4,5% als hartes Kernkapital) betragen.

Ab 2016 kommt der Kapitalerhaltungspuffer hinzu, der sich bis 2019 auf 2,5% aufbaut, sodass ab 2019 insgesamt mind. 10,5% Kern- und Ergänzungskapital (davon 8,5% Kernkapital) vorgehalten werden muss. Der Kapitalerhaltungspuffer soll in Krisensituationen Verluste auffangen, ohne die Mindestkapitalausstattung zu gefährden. Den Banken wird in solchen Situationen gestattet, das Polster abzubauen. Es muss aus hartem Kernkapital bestehen.

Nachrichtlich:

Ab 2016 könnte zusätzlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein antizyklischer Kapitalpuffer gefordert werden, der bis zu 2,5% betragen kann und in Zeiten exzessiven Kreditwachstums gebildet werden muss. Er soll aus hartem Kernkapital bestehen.

Darüber hinaus könnte die BaFin einen weiteren Kapitalpuffer für systemische Risiken anordnen. Dieser müsste ebenso aus hartem Kernkapital bestehen. Er soll langfristige, nicht zyklische systemische oder makroprudentielle Risiken mindern.

Eine Verschärfung erhalten die Kapitalvorschriften dadurch, dass

- ab 2014 die stillen Einlagen in der heutigen Form (befristet und fest verzinst) nicht mehr in vollem Umfang als Kernkapital anerkannt werden: In 2014 werden sie noch zu 80% anerkannt, dieser Satz schmilzt in 10%-Schritten ab, so dass sie ab 2022 gar nicht mehr zum Kernkapital zählen;
- ab 2014 sind Beteiligungen der Banken zunehmend mit hartem Kernkapital zu unterlegen, d. h. in 2014 werden 20%, ab 2018 100% der Beteiligungen vom hartem Kernkapital abgezogen.

Allerdings: Kreditinstitute müssen für die Beteiligungen, die gemeinsam mit ihnen in einem Sicherungssystem sind (für die Sparkassen sind dies insbesondere die mittelbar über den SGV gehaltenen Anteile an der HSH-Nordbank AG, der LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein Hamburg AG und der Dekabank Deutsche Girozentrale AöR sowie die unmittelbar gehaltenen Anteile an der Erwerbsgesellschaft der Landesbank Berlin), keinen Abzug vom Kapital vornehmen, wenn nachgewiesen ist, dass alle Unternehmen, die zu diesem Sicherungssystem gehören, insgesamt über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügen (Art. 49 Abs. 3 i. V. m. Art. 113 Abs. 7 CRR).

Wenn dieser Nachweis vom DSGV erbracht wird, müssen die Sparkassen also nur noch für die Beteiligungen, die nicht dem Institutssicherungssystem angehören (insbesondere die Provinzial Nord West Holding AG und die Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG) einen Kapitalabzug vornehmen.

3.4. Leverage Ratio

Die Leverage Ratio stellt ein Maß für die Verschuldung eines Kreditinstituts dar. Vereinfacht ausgedrückt stellt sie die Bilanzsumme ins Verhältnis zum Kernkapital (Art. 429 CRR). Sie soll den Bankensektor vor einer übermäßigen Verschuldung bewahren und damit zur Stabilisierung beitragen. Damit ergänzt die Leverage Ratio die o. g. Eigenkapitalanforderungen.

Die Ausgestaltung der Leverage Ratio ist noch nicht final verabschiedet. Von 2015 bis 2017 wird sie als Beobachtungskennziffer eingeführt und ist im Rahmen der Offenlegung zu publizieren. Im Jahr 2017 soll entschieden werden, ob und wenn ja, in welcher Höhe sie verbindlich eingeführt wird. Für diesen Fall soll sie ab 2018 als verbindliche Mindestgröße gelten.

4. Neufassung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie

Seit dem Juli 2010 liegt ein Vorschlag der EU-Kommission⁴ für eine Neufassung der aus dem Jahr 1994 stammenden Richtlinie zur Einlagensicherung vor.

Aktuell wird dieser Vorschlag im sogenannten Trilogverfahren zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission beraten. Noch nicht abschließend entschieden sind u. a. die Höhe der Zielausstattung (diskutiert werden 0,5% bis 1,5% der gedeckten Einlagen, also der Einlagen bis zu 100.000,- €), die Zeitspanne, bis wann die Zielausstattung erreicht werden soll (diskutiert werden 10 - 15 Jahre) und der Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Festgehalten werden kann, dass die Auswirkungen dieser Neufassung der EU-Einlagensicherung die Ertragslage der Sparkassen belasten werden.

Der SGV führt dazu aus:

„Hinsichtlich der EU-Einlagensicherung kann ich mitteilen, dass es das Ziel ist, die inhaltlich bereits verhandelte Einlagensicherungsrichtlinie möglichst in dieser EU-Ratspräsidentschaft (Litauen), mindestens aber in der im nächsten Jahr ablaufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments, zum Abschluss zu bringen. Das wäre sehr in unserem Sinne und entspricht unseren Interessen, weil in dieser Richtlinie die nationale Verantwortung für die Einlagensicherung festgehalten und Institutssicherungssysteme als gleichwertige Alternative zur reinen Einlagensicherung akzeptiert werden sollen. Welche Einzahlungspflichten sich für die schleswig-holsteinischen Sparkassen ergeben, kann heute nicht abschließend beurteilt werden, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.“

5. Eigenkapitalsituation der Sparkassen Ende 2012

Die Anlage 3 zeigt eine Übersicht über die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen. Überwiegend berücksichtigen die Zahlen noch nicht die Gewinnverwendung des Jahres 2012; durch Gewinnthesaurierung verbessern sich die Zahlen der Eigenkapitalausstattung.

Gesehen werden muss, dass im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit eines Kreditinstituts zusätzlich zu den Mindestanforderungen ein Puffer von 1,0 bis 1,5% der RWA angezeigt wäre, um unerwartete Ereignisse auffangen zu können. Damit

⁴ Vorschlag der Kommission zur Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Einlagensicherungssysteme (KOM (2010) 368)

sollten die Eigenmittel einer Sparkasse im Jahr 2014 mindestens 9 bis 9,5 % und ab 2019 mind. 11,5 bis 12% betragen. Gesehen werden muss zudem, dass ab 2014 Kapitalabzüge für Beteiligungen zu berücksichtigen sind (in 2014 20%) und stille Einlagen ebenfalls nur noch bis zu 80% bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden.

6. Von der schleswig-holsteinischen Sparkassenorganisation umgesetzte bzw. eingeleitete Strukturmaßnahmen

Die Sparkassen - ggfls. mit Unterstützung des SGV - sowie der SGV haben insbesondere folgende strukturelle Maßnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet:

6.1. Im Bereich der Sparkassen:

6.1.1. Die Fusion der Sparkasse Bredstedt AG mit der Nord-Ostseesparkasse ist im Juli 2013 erfolgt.

6.1.2. Die Förde Sparkasse und die Sparkasse Hohenwestedt sind Ende August 2013 eine kapitalunterlegte Kooperation eingegangen; die Förde Sparkasse hat sich am Stammkapital der Sparkasse Hohenwestedt beteiligt. Lt. Pressemitteilung der Sparkassen beträgt die Eigenkapitalquote der Sparkasse Hohenwestedt nunmehr 14,3%. Gleichzeitig können durch eine solche Kooperation Synergieeffekte erzielt werden.

6.1.3. Die Sparkasse Südholstein plant strukturelle Maßnahmen im Personalbereich. Der SGV hat eine Nachstützung in Höhe von 60 Mio. € zugesagt.

6.1.4. Die Hauptversammlung der Sparkasse Mittelholstein AG hat im August 2013 eine Kapitalerhöhung i. H. v. 50 Mio. € beschlossen. Diese ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Haupt-Kapitalgeber ist die HASPA-Finanzholding, die ihren Anteil an der Sparkasse auf über 50% erhöht hat. Im Rahmen der Kapitalerhöhung sind stille Einlagen i. H. v. 20 Mio. € in Aktien umgewandelt worden, sodass die Netto-Kapitalerhöhung 30 Mio. € beträgt.

6.2. Im Bereich des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein:

6.2.1. Beim Verband ist eine neue Arbeitseinheit errichtet worden, die sich stärker mit der Früherkennung von Problemen zur Vermeidung von Stützungsfällen befasst.

- 6.2.2. Der Verband strebt eine Zusammenarbeit an mit dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband im Bereich „Markt- und Betriebswirtschaft / Sparkassenberatung“.
- 6.2.3. Im Bereich der Beteiligungen des Verbandes wird eine Fusion der Provinzial NordWest AG mit der Provinzial Rheinland angestrebt. Nach Presseberichten (Handelsblatt vom 11. und 18./ 19. Oktober 2013 sowie Rheinische Post online vom 12. Oktober 2013) sollen sich die Akteure bisher nicht auf eine Rechtsform für eine fusionierte Holdinggesellschaft haben einigen können.

7. Änderung des Sparkassengesetzes

7.1. Wegfall des vergleichbaren Trägers als möglicher Beteiligter

Im Januar 2013 wurde das Sparkassengesetz dahingehend geändert, dass der sogenannte vergleichbare Träger – dies war die HASPA-Finanzholding – als möglicher am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen Beteiligter gestrichen wurde. Damit wurde das Risiko einer Privatisierung öffentlich-rechtlicher Sparkassen beseitigt.

Im Hinblick auf die Sparkasse Südholstein wird angemerkt, dass eine Beteiligung der HASPA-Finanzholding an dieser Sparkasse sehr wahrscheinlich nicht zu Stande gekommen wäre. In dem vergleichbaren Fall einer Beteiligung der HASPA-Finanzholding an der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg hat das Bundeskartellamt mit Beschluss vom 28. Februar 2012 eine Beteiligung untersagt. In seiner Begründung führt das Bundeskartellamt an, das Zusammenschlussvorhaben führe auf dem Markt für Girokonten für Privatkunden und auf dem Markt für Kredite an Geschäftskunden in Lauenburg zur Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Zudem erhalte die HASPA-Finanzholding einen Einfluss auf die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, der erwarten lasse, dass der bestehende Wettbewerb zwischen den beiden Kreditinstituten entfalle, mindestens aber erheblich reduziert werde (siehe Umdruck 17/3897).

7.2. Aktueller Entwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes

Kurze Zeit nach Vorliegen des CRD IV-Paketes zur Umsetzung von Basel III (siehe Ziffer III. 2) hat die Landesregierung am 11. September 2013 dem

Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vorgelegt (Drs. 18/1135).

Durch den Gesetzentwurf sollen insbesondere die Möglichkeiten, die Kapitalbasis von öffentlich-rechtlichen Sparkassen bei Bedarf zu verbreitern, vergrößert werden. Im Übrigen wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

8. Aktuelle Eigenkapitalsituation der Sparkassen

Der SGV teilt im Hinblick auf die Eigenkapitalsituation der Sparkassen folgendes mit: „Nach den uns seitens der Sparkassen zur Verfügung gestellten Informationen sowie darauf aufbauenden eigenen Bewertungen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein sind 12 von 13 Sparkassen in der Lage, die in den kommenden Jahren stetig ansteigenden Kriterien hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung, d. h. die verschärften Eigenkapitalanforderungen nach Basel III, aus eigener Kraft vollumfänglich zu erfüllen. Das gilt auch für die Institute, denen durch die Gemeinschaftsleistung aller Sparkassen in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit geholfen wurde. Eine Sparkasse befindet sich derzeit im Stützungsprozess. Durch die Mechanismen der Sparkassen-Finanzgruppe können wir jedoch sicherstellen, dass auch diese Sparkasse die Anforderungen vollständig erfüllen wird.

Alle Sparkassen haben die Basel III-Anforderungen in ihren Mittelfristplanungen individuell berücksichtigt und daraus Kapitalplanungen abgeleitet. Um die neuen Anforderungen erfüllen zu können, werden die Sparkassen in den nächsten Jahren alle gebotenen geschäftspolitischen Maßnahmen auf der Ertrags- und Kosten- seite durchführen – unter jederzeitiger Wahrung des öffentlichen Auftrages. Den wesentlichen Beitrag liefert dabei im Ergebnis die Thesaurierung der Gewinne. Die auf Ebene des Verbandes konsolidierten Planungsrechnungen haben ergeben, dass die Sparkassen bis zum Jahr 2019 mindestens 500 Mio. € aus den laufenden jährlichen Erträgen dem Eigenkapital zuführen können. Damit werden die geforderten Eigenkapitalquoten erfüllt.

Wir weisen darauf hin, dass Hochrechnungen und Planungen naturgemäß immer mit Unsicherheiten und Planerfüllungsrisiken verbunden sind. Das operative Geschäft von Finanzdienstleistungsunternehmen hängt stark von den konjunkturellen

und geldpolitischen Rahmenbedingungen ab. So deutet derzeit nichts darauf hin, dass die Europäische Zentralbank ihre Niedrigzinspolitik ändern wird. Die Belastungen auf der Ertragsseite der Sparkassen durch Schmälerung der Zinsspanne dürften deshalb auch bei den Sparkassen vorerst weiter andauern. Sie sind aber in den individuellen Planungen der Sparkassen berücksichtigt.“

9. Ergebnis

Die Sparkassen haben in den vergangenen Jahren erhebliche Belastungen verkraftet. Sie stehen auch in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen, insbesondere sind die schrittweise bis zum Jahr 2022 sich verschärfenden Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung nach Basel III umzusetzen.

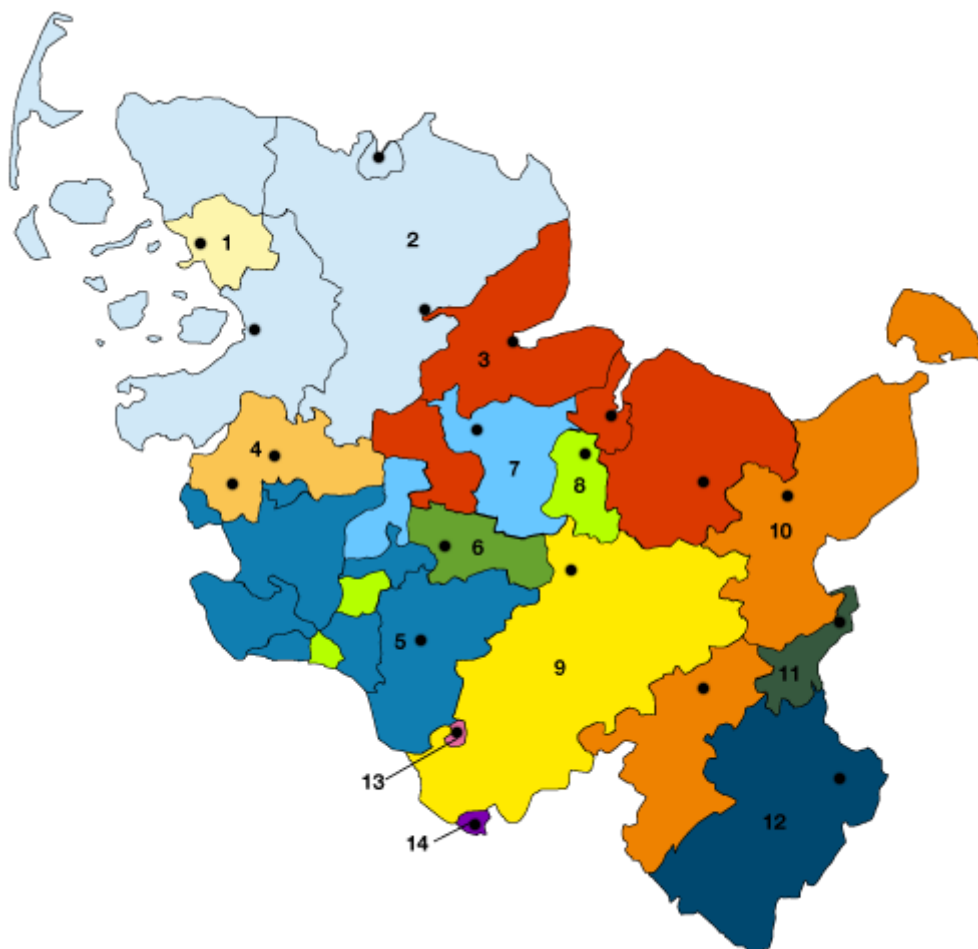
Die Landesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes dem Landtag einen Vorschlag unterbreitet, die Rahmenbedingungen für die Sparkassen weiter zu verbessern. Insbesondere sollen die Möglichkeiten, die Kapitalbasis von öffentlich-rechtlichen Sparkassen bei Bedarf zu verbreitern, vergrößert werden.

Die Sparkassen, ggfls. mit Unterstützung des SGV, haben erforderliche strukturelle Maßnahmen umgesetzt oder eingeleitet.

Alle Sparkassen haben – wie der SGV aufgeführt hat - die Basel III-Anforderungen in ihren Mittelfristplanungen individuell berücksichtigt und daraus Kapitalplanungen abgeleitet. Um die neuen Anforderungen erfüllen zu können, werden die Sparkassen in den nächsten Jahren alle gebotenen geschäftspolitischen Maßnahmen auf der Ertrags- und Kostenseite durchführen – unter jederzeitiger Wahrung des öffentlichen Auftrages. Den wesentlichen Beitrag liefert dabei im Ergebnis die The-saurierung der Gewinne.

Die Sparkassen werden auch in Zukunft ihren öffentlichen Auftrag erfüllen können, die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.

Anlage 1



1. Spar- und Leihkasse zu Bredstedt AG (fusioniert mit Nord-Ostsee Sparkasse)
2. Nord-Ostsee Sparkasse
3. Förde Sparkasse
4. Sparkasse Hennstedt-Wesselburen
5. Sparkasse Westholstein
6. Sparkasse Hohenwestedt
7. Sparkasse Mittelholstein AG
8. Bordesholmer Sparkasse AG
9. Sparkasse Südholstein
10. Sparkasse Holstein
11. Sparkasse zu Lübeck AG
12. Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
13. Sparkasse Elmshorn
14. Stadtparkasse Wedel

Anlage 2

23. Oktober 2013

Umsetzung CRR *₁ / CRD *₂

Übergangsfristen (Angaben beziehen sich jeweils auf den 1. Januar eines Jahres)

	Vorschriften	nachrichtlich:		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		2012	2013								
hartes Kernkapital	Art. 26 ff i. V. m. Art. 92 CRR	2,0%	3,5%	* ₃ 4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
zusätzliches Kernkapital	Art. 51 ff i. V. m. Art. 92 CRR	2,0%	1,0%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Ergänzungskapital	Art. 62 i. V., m. Art. 92 CRR	4,0%	3,5%	* ₄ 2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
Kapitalerhaltungspuffer (aus hartem Kernkapital)	Art. 92 CRR i. V. m. § 10c und § 64r Abs. 5 KWG	-	-	-	-	0,625%	1,25%	1,875%	2,5%	2,5%	2,5%
Summe Eigenmittel	Art. 72 CRR	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,625%	9,25%	9,875%	10,5%	10,5%	10,5%
antizyklischer Kapitalpuffer (aus hartem Kernkap.)	Art. 92 CRR i. V. m. § 10d und § 64r Abs. 5 KWG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalpuffer für systemische Risiken (aus hartem Kernk.)	Art. 92 CRR i. V. m. § 10e und § 64r Abs. 6 KWG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalabzüge für Beteiligungen	Art. 36 Abs. 1 Bst. h) i. V. m. Art. 478 Abs. 1 CRR	-	-	20%	40%	60%	80%	100%	100%	100%	100%
stille Einlagen	Art. 484, 486 Abs. 5 CRR * ₅	-	-	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	10%
Leverage Ratio	Art. 429, 451, 499, 511, 521 CRR i. V. m. Art. 87, 98 CRD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

*₁ CRR = Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012

*₂ CRD = Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG umgesetzt durch "CRD IV-Umsetzungsgesetz", u. a. Änderung des KWG

*₃, *₄, *₅ unter Berücksichtigung der erwarteten Entscheidung der BaFin

Anlage3

23. Oktober 2013

Eigenkapitalausstattung der Sparkassen zum 31. Dezember 2012 * 1

Sparkasse	Bilanzsumme	Gesamtbetrag Kernkapital	Kernkapitalquote in %	Gesamtbetrag des Eigenkapitals	Gesamtkennziffer in %	nachrichtlich: stille Einlagen
- in Mio. € -						
Bordesholm AG	726,7	65,8	14,36	70,4	15,41	0,3
Bredstedt AG	488,2			die Sparkasse ist fusioniert mit der Nospa im Juli 2013		
Förde Sparkasse	6.185,9	405,0 * 2	10,20	461,0 * 2	11,56	0,0
Elmshorn	826,8	88,6 * 2	12,61 * 2	90,1 * 2	12,82 * 2	0,0
Holstein	5.526,8	394,3 * 2	10,52 * 2	542,0 * 2	14,46 * 2	0,0
Hohenwestedt * 3	252,3	12,2	6,69	20,4	11,44	0,0
Westholstein	3.128,8	242,3	11,08	271,8	12,43	9,0
Spk. Lübeck AG	2.342,5	174,3	10,60 * 2	240,5	14,70 * 2	0,0
Südholstein * 4	5.091,8	298,1	9,04	361,9	10,95	60,0
Hzgt. - Lauenburg	2.814,5	243,9	11,90	277,1	13,50	0,0
Mittelholstein AG * 5	1.732,3	128,0	8,67	165,0	11,20	20,0
Wedel	505,4	42,5	12,43	44,4	12,84	0,0
Nospa	5.784,2	324,9	9,45	496,3	14,43	136,0
Hennstedt-Wesselb	661,6	62,3	14,40	62,3	14,40	0,0
Summe öffentlich-rechtliche Sparkassen	36.067,8	2.482,2		3.103,2		225,3
		2.114,1		2.627,3		205,0

*1 Quelle: im Internet zugängliche Offenlegungsberichte und Jahresabschlüsse der Sparkassen (www.bundesanzeiger.de)

*2 Die Kapitalbeträge und / oder die Quoten berücksichtigen die Verwendung des Jahresergebnisses 2012

*3 Seit Ende August 2013 hat sich die Förde Sparkasse mit 25,1% am Stammkapital beteiligt; die Eigenkapitalquote beträgt lt. Pressemitteilung der Sparkasse 14,3%

*4 In 2013 wurde vom SGV eine Nachstützung i. H. v. 60 Mio. € zugesagt

*5 Im Jahr 2013 wurde eine Kapitalerhöhung i. H. v. 50 Mio. € durchgeführt, dabei sind die stillen Einlagen in Aktien umgewandelt worden